

3. Papier-Fragebogen: Auf Anfrage verfügbar (telefonisch oder per E-Mail).

Die Fragen beziehen sich auf die **Kalenderwoche (02) 06.01.2025 - 12.01.2025**.

Begründung

Die gesetzliche Grundlage für die Befragung bilden das MZG und die EG-Verordnung Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG)².

Der Mikrozensus dient dem Zweck, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und der Haushalte, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und die Ausbildung der Erwerbsbevölkerung und die Wohnverhältnisse bereitzustellen sowie europäische Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Fragen des Kernprogramms erstrecken sich neben Fragen zur Person (Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Zuwanderungsgeschichte) z.B. auf die Bereiche Familie und Haushaltszusammenhang, Erwerbstätigkeit, allgemeine und berufliche Ausbildung. Im Erhebungsteil Arbeitsmarktbeteiligung werden zusätzliche Fragen zur Erwerbstätigkeit gestellt, etwa zu den geleisteten Wochenstunden, Wochenend- und Nacharbeit. Durch den Einsatz unterschiedlicher Fragebögen und einen kürzeren Befragungsrhythmus sollen kurz- und mittelfristige Veränderungen der Arbeitsmarktbeteiligung erhoben werden.

Mit der Auswahl für den Mikrozensus ist ein Haushalt grundsätzlich für insgesamt vier Befragungen zur Auskunft verpflichtet. Diese können in vier oder fünf aufeinander folgenden Kalenderjahren erfolgen oder – wie in Ihrem Fall – auch innerhalb eines kürzeren Zeitraums. Da Ihre Anschrift für die Befragung zum Kernprogramm und zur Arbeitsmarktbeteiligung ausgewählt wurde, gilt in Ihrem Fall folgender Befragungsrhythmus:

- Befragung in 2 aufeinander folgenden Quartalen (1. und 2. Befragung)
- 2 Quartale Pause
- Erneut 2 Quartale Befragung (3. und 4. Befragung).

Mit Beantwortung der Fragen liefern Sie wichtige Informationen stellvertretend für viele andere Haushalte in Niedersachsen. Ihre Angaben sind daher unverzichtbar. Deshalb besteht bei den meisten Fragen eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §13 MZG in Verbindung mit §15 BStatG.

Sie müssen die geforderten Auskünfte ordnungsgemäß, also vollständig, wahrheitsgemäß und fristgerecht erteilen. Ausgenommen hiervon sind die Auskünfte, deren Beantwortung in dem Online- beziehungsweise dem Papier-Fragebogen als freiwillig gekennzeichnet sind. Das LSN übernimmt keine durch die Beantwortung der Fragen entstehenden Kosten und kein Porto für die Rücksendung des Papier-Fragebogens. Die Auskunftspflicht ist erfüllt, wenn der ordnungsgemäß ausgefüllte Fragebogen im LSN eingegangen ist – in Papierform oder elektronisch im Online-Meldeverfahren.

Ihre Angaben unterliegen nach §16 BStatG der statistischen Geheimhaltung und dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Eine Weitergabe an andere Behörden, z.B. Finanz- oder sonstige Verwaltungsvollzugsbehörden, ist nicht gestattet.

Nähere Informationen, insbesondere zu den Rechtsgrundlagen, den Regelungen der Auskunftspflicht, den Hilfsmerkmalen und zur Geheimhaltung finden Sie in der Unterrichtung nach § 17 BStatG und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (EU-DSGVO)³ sowie den Erläuterungen, die Bestandteil des Fragebogens/Online-Fragebogens sind. Zusätzliche Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte der Anlage (Seite 4 dieses Bescheides).

Von der grundsätzlich vorgesehenen Anhörung vor Erlass des Heranziehungsbescheides wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)⁴ aufgrund der großen Anzahl gleichartiger Verwaltungsakte abgesehen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht gemäß § 23 BStatG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden kann.

Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf § 70 Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG)⁵ in Verbindung mit §§ 67, 70 Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)⁶. Vorsorglich weise ich darauf